



## VKF Anerkennung Nr. 22846

**Inhaber /-in**  
IG Sicherheit  
Kronenstrasse 12  
6418 Rothenthurm  
Schweiz

**Hersteller /-in**  
-

**Gruppe** 242 - Brandschutztüren mit Verglasung

**Produkt** VOLLSPANTÜRE 2-FLÜGELIG MIT GLASEINSATZ

**Beschreibung** Tür zweiflügelig aus Spanplatte, beidseitig HDF-Platten mit/ohne ALU-Zwischenlagen (0,4mm), Hartholzrahmen, D=50mm, Verglasung FIRESSWISS FOAM (15mm, Lmax=2310mm, Amax=2,07m<sup>2</sup>), stumpf/gefälzt, Holz-/Stahlzarge mit Brandschutzlaminat und Gummidichtung

**Anwendung** EI 30  
Bgepr=2200mm, Hgepr=2250mm  
MBW/LBW  
Anwendung siehe Folgeseiten

**Unterlagen** EMPA, Dübendorf: Prüfbericht '445 167/10' (21.05.2008), Prüfbericht '445 167/70' (21.05.2008), Prüfbericht '445 540/20' (19.11.2007), Technische Auskunft '459 906/50' (17.04.2012)

**Prüfbestimmungen** EN 1363-1, EN 1634-1

**Beurteilung** Feuerwiderstandsklasse EI 30

**Gültigkeitsdauer** 31.12.2022  
**Ausstellungsdatum** 13.12.2018  
**Ersetzt Dokument vom** 06.07.2012

Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen

Marcel Donzé

Gérald Rappo



## Direkter Anwendungsbereich

Der direkte Anwendungsbereich für Prüfergebnisse an Tür und Abschlusseinrichtungen ist in der EN 1634-1:2000, Kap. 13 beschrieben. In diesem Abschnitt sind die wichtigsten Regeln für zulässige Änderungen von Ausführungen gegenüber den Probekörpern angegeben. Diese Veränderungen können durchgeführt werden, ohne dass der Auftraggeber eine zusätzliche Beurteilung und/oder Berechnung benötigt.

### ZULÄSSIGE GRÖSSENVERÄNDERUNGEN

Der Umfang der zulässigen Grössenveränderung hängt davon ab, ob die Klassifikationszeit gerade erreicht wurde (Kategorie A) oder ob eine längere Zeit (Kategorie B) erreicht wurde. Grössenverminderung ist für alle Türarten zulässig.

#### Drehflügeltüren

- Grössenabmessungen gemäss erweiterter Anwendungsbereich

### WERKSTOFFE UND KONSTRUKTIONEN

Sofern es im folgenden Text nicht anders angegeben ist, muss die Konstruktion der Tür- oder Abschlusseinrichtung gleich der geprüften sein. Die Anzahl der Türflügel und die Betriebsart (z.B. Drehflügeltür, Schiebtür usw.) dürfen nicht verändert werden.

#### Konstruktionen aus Holz

- Die Dicke der Türflügel darf nicht verringert, jedoch vergrössert werden.
- Die Dicke und/oder die Rohdichte des Türflügels dürfen/darf vergrössert werden, vorausgesetzt, dass die Gesamtgewichtszunahme nicht grösser als 25% ist.
- Für plattenförmige Produkte aus Holz (z.B. Span-, Tischlerplatten usw.) darf sich die Zusammensetzung von der geprüften (z.B. Kunstharzart usw.) nicht unterscheiden.
- Die Querschnittsmasse und/oder Rohdichte der Holzzargen (einschliesslich Falze) dürfen/darf nicht verringert, jedoch vergrössert werden.
- Die Masse von Umfassungszargen aus Stahl dürfen vergrössert werden, um sie an die erhöhte Tragkonstruktion anzupassen. Die Dicke des Stahls darf bis zu 25% erhöht werden.

#### Verglaste Konstruktion

- Die Glasart und die Befestigungstechnik sowie die Art und die Anzahl von Befestigungselementen dürfen sich nicht von denen des Probekörpers unterscheiden.
- Die Anzahl der verglasten Öffnungen und das Glasmass jeder Scheibe, kann verringert, jedoch nicht über die geprüfte Scheibengrösse hinaus vergrössert werden.
- Der Abstand zwischen dem Rand der Verglasung und der äusseren Begrenzung des Türflügels oder zwischen verglasten Öffnungen darf nicht verringert werden. Die minimale Friesbreite beträgt bei Fireswiss Foam 130mm, bei Pyrostop 180mm.

#### Dekorative Oberflächenbehandlungen

- Wo ein Beitrag zur Feuerwiderstandsfähigkeit der Tür durch einen Farbanstrich der Oberflächen nicht zu erwarten ist, sind alternative Anstriche zulässig und dürfen auf Türflügel und Zargen aufgebracht werden.
- Dekorative Beschichtungen und Holzfurniere mit einer Dicke bis 1.5mm dürfen auf die Oberfläche (jedoch nicht an den Rändern) von hölzernen Drehflügeltüren, die das Wärmedämmkriterium I erfüllen, aufgebracht werden. Nichtbrennbare dekorative Beschichtungen und brennbare dekorative Beschichtungen über 1.5mm Dicke sind für Türflügel nicht zulässig.



Auskunft über die Anwendbarkeit gemäss den Schweizerischen Brandschutzvorschriften

**VKF Anerkennung Nr. 22846**

**Inhaber /-in:** IG Sicherheit

**Gültigkeitsdauer:** 31.12.2022

**Ausstellungsdatum:** 13.12.2018

---

## Erweiterter Anwendungsbereich

Der erweiterte Anwendungsbereich richtet sich nach folgendem Dokument:

Technische Auskunft EMPA Dübendorf Nr. 459 906/50 vom 17.04.2012

Maximale Abmessungen:

- Mit ALU auf der Oberfläche Bmax=2200mm, Hmax=2250mm, Amax=4,95m<sup>2</sup>
- Mit ALU oder Blei als Zwischenlage Bmax=2530mm, Hmax=2590mm, Amax=5,94m<sup>2</sup>
- Ohne ALU Bmax=2530mm, Hmax=2590mm, Amax=5,94m<sup>2</sup>

Pyrostop EI30 Verglasung 15mm, Lmax=1813mm, Amax=1,71m<sup>2</sup>

Bei Stahlzargen ab Türhöhe 2250mm 3-Fallenschloss erforderlich

Oberteil auf Stahlzarge Bmax=2200mm, Hmax=740mm

Aufdoppelung Dmax=30mm

Weitere Ausführungsdetails vgl. Technische Auskunft Anhang 6